

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)401

Vol. 1963/0100

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(63) 401 endg.

Orig: F

Brüssel, den 18. Oktober 1963

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATS

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgriess und Feingriess

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(63) 401 endg.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATS ZUR ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG NR. 37
DES RATS ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DIE FESTSETZUNG DER SCHWELLENPREISE
FÜR BESTIMMTE ARTEN VON MEHL, GROBGRIESS UND FEINGRIESS

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 18 des Rates über die schrittweise Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2
und Artikel 23 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung Nr. 57 des Rats (2) sieht vor, daß bei der Festsetzung des Schwellenpreises für Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen namentlich das Mittel zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen für Grobgrieß und den durchschnittlichen Marktpreisen für Feingrieß berücksichtigt wird; es kann vorkommen, daß ausreichende Angaben über die durchschnittlichen Marktpreise für diese Erzeugnisse in einem Mitgliedstaat fehlen; zu diesem Zweck ist es angebracht, von der durchschnittlich und pauschal festgesetzten Relation auszugehen, die zwischen dem Weizenmehlpreis und dem Preis dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten, die einen Markt für diese Erzeugnisse haben, besteht.

Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung Nr. 19 des Rats sieht für den Fall, daß in einem Mitgliedstaat bei Inkrafttreten der gleichen Verordnung die Endverbraucher für eingeführtes Getreide nicht den für inländisches Getreide gültigen Preis zahlen, vor, daß dieser Mitgliedstaat ungeachtet des Ursprungs des betreffenden Getreides ausschließlich für den Inlandsverbrauch eine einheitliche Subvention gewähren kann; bei seiner Beschlußfassung über die nach Artikel 8 Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen legt der Rat in diesem Fall die erforderlichen Anpassungen fest.

Diese Anpassungen sind in der Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß nicht vorgesehen worden; es ist deshalb notwendig, diese Verordnung zu diesem Zweck zu ändern.

• • • / • • •

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20.4.62, Seite 943/62
 (2) " " " " " " Nr. 52 vom 30.6.62, Seite 1553/62

Bei der Gewährung einer Subvention für Getreide zur Herstellung von Mehl, Grobgrieß oder Feingrieß in Anwendung von Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung Nr. 19 des Rats ist es zweckmäßig, jede Ungleichheit zwischen nationalen und eingeführten Erzeugnissen zu vermeiden, und zu diesem Zweck die Gewährung derselben Subvention nach denselben Kriterien und unter denselben Bedingungen für Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, die eingeführt werden, vorzusehen, da der Betrag der Subvention gleich der Auswirkung der Subvention auf die Menge des für die Berechnung des Schwellenpreises jedes dieser Erzeugnisse zugrundegelegten Getreides ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, wird folgender Absatz angefügt:

"Beim Fehlen ausreichender Angaben über die durchschnittlichen Marktpreise für Grobgrieß und für Feingrieß von Weichweizen entspricht jedoch der Schwellenpreis dieser Erzeugnisse dem Schwellenpreis für Weizenmehl zuzüglich 8 v.H."

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 37 des Rats wird folgender Artikel 5 a eingefügt:

"Artikel 5 a: Wendet ein Mitgliedstaat für Getreide zur Herstellung von Mehl, Grobgrieß oder Feingrieß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung Nr. 19 an, so wendet er dieses Verfahren ebenfalls und unter denselben Bedingungen auf Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, die eingeführt werden, an, da der Betrag der Subvention gleich der Auswirkung der Subvention auf die Menge des für die Berechnung des Schwellenpreises jedes dieser Erzeugnisse zugrundegelegten Getreides ist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident
